

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Februar 2026

Nr. 2026/199

Solothurn: Unterschutzstellung des Gartenpavillons Wengisteinstrasse 21, GB Solothurn Nrn. 3550 und 6016 / Aufhebung Regierungsratsbeschluss Nr. 2025/2042 vom 8. Dezember 2025

1. Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2025/2042 vom 8. Dezember 2025 wurde der Gartenpavillon Wengisteinstrasse 21 in Solothurn unter kantonalen Denkmalschutz gestellt. Aufgrund einer in diesem Beschluss fehlerhaft aufgeführten Grundbuchnummer muss die Unterschutzstellung erneut beschlossen werden.

2. Erwägungen

Nordwestlich der 1913/14 errichteten neubarocken Villa Hohenlinden (Wengisteinstrasse 19) steht leicht erhöht der klassizistische achteckige Pavillon. Er wurde 1827 als Garten- und Aussichtspavillon zum westlich gelegenen herrschaftlichen Haus Sälrain 32 errichtet, in dessen verlängerter Mittelachse er sich heute noch befindet. Der Pavillon war Teil einer ehemals grossen Parkanlage. Durch Abparzellierungen und Neubauten in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde der ursprüngliche Bezug zum Haus Sälrain 32 unterbrochen, so dass er heute als Teil der Gartenanlage der Villa Hohenlinden wahrgenommen wird.

Der achteckige Pavillon erhebt sich auf einem hohen Kalksteinsockel, welcher vom tieferliegenden Terrain mit vier Steintreppen erschlossen ist. Die schlanke Holzständerkonstruktion mit vergipsten Zwischenwänden und Pilastergliederung ist von einem Kranz von acht Steinsäulen umgeben, die das Kuppeldach mit verglastem Laternenaufsatz stützen. Vier rundbogige und teilweise farbig verglaste Doppeltüren mit Aussenläden führen ins Innere des Pavillons. Der Holzboden mit radial verlaufenden Hartholzfriesen und intarsiertem Mittelteil ist aufwändig gestaltet, und die auf einem mächtigen umlaufenden Kranzgesims mit Eierstab liegende kassettierte Kuppel zeigt einen reichen Stuckdekor mit klassizistischen Rosetten und Lorbeerzweigen.

Der im Stil einer kleinen Gloriette erbaute klassizistische Pavillon ist einzigartig in der Gemeinde Solothurn, wenn nicht sogar im gesamten Kantonsgebiet. In einer gekonnten feingliedrigen Architektur markiert er den höchsten Punkt des ehemaligen grossen Parks und lädt ein zum Ausblick über die Stadt und zur Alpenkette. Die Wahl der Bau- und Ausstattungsmaterialien sowie seine klassizistische Formgebung im Innern wie im Äussern zeugen von der Wichtigkeit, welche ihm seine Erbauer zugewiesen haben. Obwohl er seinen ursprünglichen Sichtbezug zum Haus Sälrain 32 verloren hat, konnte er durch den Einbezug in die Gartenanlage der Villa Hohenlinden weiterhin seine Funktion als bekrönender Aussichts- und Ruhepunkt bewahren.

Die kantonale Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, den Gartenpavillon Wengisteinstrasse 21 in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Stadt Solothurn und die Stiftung Hauswirtschaftliche Ausbildungsstätte Hohenlinden sind mit der Unterschutzstellung einverstanden. Da

auf dem Muttergrundstück GB Solothurn Nr. 3550 ein selbständiges und dauerndes Baurecht besteht, wird der Altertümerschutz auch auf dem Baurechtsgrundstück GB Solothurn Nr. 6016 eingetragen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 3.1 Der Gartenpavillon Wengisteinstrasse 21 auf GB Solothurn Nrn. 3550 und 6016, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.
- 3.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung „Altertümerschutz“ eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz des Gartenpavillons. Der Schutz umfasst insbesondere die Gebäudehülle mit dem äusseren und inneren Erscheinungsbild, die Tragkonstruktion, die Gebäudestruktur sowie die fest eingebaute architektonische und künstlerische Ausstattung. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995; BGS 436.11).
- 3.3 Das Grundbuchamt Region Solothurn wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Solothurn Nrn. 3550 und 6016 anzumerken.
- 3.4 Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2025/2042 vom 8. Dezember 2025 wird aufgehoben.



Yves Derendinger
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB)

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4502 Solothurn (**zur Anmerkung**, gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Hauswirtschaftliche Ausbildungsstätte Hohenlinden, Hansruedi Moor, Stiftungsratspräsident, Wengisteinstrasse 19, 4500 Solothurn (**Einschreiben**)

Stadtpräsidium der Einwohnergemeinde Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn (intern)